

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 477) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz (Elternbeitrags- und Betreuungssatzung Kita Görlitz)

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

§ 3 Abgabenschuldner

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

Abschnitt 3 Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz

§ 6 Leistungen

§ 7 Weitere Betreuungsangebote

§ 8 Anmeldung, Veränderungen, Abmeldung, Kündigung des Betreuungsverhältnisses

§ 9 Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde

§ 10 In-Kraft-Treten

Anlage zu § 4: Elternbeiträge

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung „Elternbeitrags- und Betreuungssatzung Kita Görlitz“ gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen **in Trägerschaft der Stadt Görlitz** im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG oder der SächsFöSchulBetrVO betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigten, deren Kinder in **Kindertagespflege** nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG im Gebiet der Stadt Görlitz betreut werden, gelten §§ 2 bis 5 i. V. m. den Absätzen 1 bis 5 der Anlage zu § 4 der Satzung.

(3) Für Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen **in freier Trägerschaft** im Gebiet der Stadt Görlitz betreut werden, gilt § 4 i. V. m. den Absätzen 1 bis 5 der Anlage zu § 4 der Satzung.

Abschnitt 2

Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Görlitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Görlitz erhebt die Stadt Görlitz die Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle (Einrichtung) mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. In Fällen einer Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß Absatz 6 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtung (Brückentage), welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei regulären Schließzeiten (außer Brückentagen) wird eine Ausweicheinrichtung angeboten. In besonderen Situationen (z. B. Umzug der Einrichtung, tageweise Betreuung von Kindern in Notsituationen) können Abweichungen von dieser Regelung festgelegt werden. Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Elternbeiträge in der Kindertagespflege werden altersentsprechend erhoben.
- (4) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsart und -zeiten nach SächsKitaG incl. der Elternbeiträge für Kinder in der Ganztagesbetreuung nach SächsFöSchulBetrVO sind in der **Anlage zu § 4** dieser Satzung geregelt.
- (5) Für die in der Einrichtung verabreichten Getränke und Speisen werden gesonderte Entgelte erhoben. Diese Entgelte sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden für Kinderbetreuung in Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz und in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG durch Bescheid der Stadt festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Görlitz und in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG ist jeweils am 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

Abschnitt 3

Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz

§ 6 Leistungen

- (1) In Kinderkrippen und Kindergärten bietet die Stadt Görlitz innerhalb der Öffnungszeiten Regelbetreuungszeiten von **bis zu viereinhalb, bis zu sechs und bis zu neun Stunden** täglich an.

- (2) In Horten gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG (1. bis 4. Klasse) und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 2 SächsFöSchulBetrVO (1. bis 6. Klasse) bietet die Stadt Görlitz folgende Betreuungsmodelle an:
 - a) Betreuung nur im Nachmittagshort, Betreuungsdauer bis zu fünf Stunden oder
 - b) Betreuung im Früh- und Nachmittagshort bis zu sechs Stunden oder
 - c) Betreuung nur im Frühhort bis zu zwei Stunden.
 - d) Ferienbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes bis zu 9 Stunden nach vorheriger Anmeldung und Zusage der Einrichtungsleitung
- (3) Eltern mit Wohnsitz in Zgorzelec, haben die Möglichkeit, innerhalb einer Kapazität von 12 Plätzen, ihre Kinder im Deutsch-Polnischen Kinderhaus „Zwergenhaus“ betreuen zu lassen. Dieses Angebot besteht laut Vereinbarung mit der Stadt Zgorzelec für polnische Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren und begründet keinen Anspruch auf einen Schulplatz in Deutschland.
- (4) Die Kinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten für die dort festgelegte Betreuungszeit und den hierfür festgelegten Elternbeitrag betreut.
- (5) Für reguläre vorher bekanntgemachte Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen in den Ferien (bis zu drei Wochen), mit Ausnahme der Brückentage, wird die Betreuung, sofern die Personensorgeberechtigten nicht selbst betreuen können, in einer Ausweicheinrichtung sichergestellt.

§ 7 Weitere Betreuungsangebote

- (1) Eltern haben die Möglichkeit im Rahmen der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer hinaus in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere angefangene Betreuungszeitstufe gemäß § 6 Abs. 1 und 2 wird ein Elternbeitrag gem. (1) bis (4) der Anlage zu § 4 erhoben.
- (2) Während der Schulferien werden im Rahmen der regulären Öffnungszeiten die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittagshort unmittelbar zusammengelegt. Auf der Grundlage des bestehenden Vertrages wird ein Elternbeitrag gem. (1) bis (4) der Anlage zu § 4 erhoben.
- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der regulären Öffnungszeiten der Kita noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt gem. Absatz (7) der Anlage zu § 4 erhoben.
- (4) Bei Nichtabholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bis 19:00 Uhr, und nach Einleitung adäquater Maßnahmen zur Kontaktaufnahme der Erziehungsberechtigten, werden die Kinder gemäß § 42 SGB VIII über die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS) in Hoyerswerda in Obhut genommen. Der/Die zuständige Erzieher/in hinterlässt im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zum Aufenthaltsort des Kindes. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (5) In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen eine tageweise Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Auch Kinder, die zeitweilig Angebote des Hortes nutzen, sind Gastkinder. Die Aufnahme eines Gastkindes ist möglich, sofern in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Für Gastkinder gelten die Bedingungen gem. § 6 Abs. (1) und (2) und § 7.

§ 8 Anmeldung, Veränderungen, Abmeldung, Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung soll in der Regel 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme elektronisch über das Internetportal Little Bird, schriftlich per Antragsformular über die Leitung der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Familie und Soziales erfolgen. Die Anmeldung von Kindern, für die im förderpädagogischen Gutachten eine Empfehlung zum Besuch einer Förderschule vorliegt, erfolgt bei der Leitung einer Einrichtung der Ganztagesbetreuung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Familienstand, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit) der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Betreuungszeit sind der Leitung der Einrichtung einen Monat vorher durch die Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen. Weiteres wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet einen Umzug aus der Stadt Görlitz rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) der Leitung der Kindertageseinrichtung bekanntzugeben.
- (4) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leitung der Einrichtung oder ersatzweise bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Familie und Soziales bis zum 10. des Vormonats (6 Wochen vorher), in dem das Kind die Einrichtung letztmalig besucht, schriftlich mitzuteilen.

- (5) Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zu, wenn
- a) sich die Eltern mit der Zahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlung nachzuweisen.
 - b) sich unausräumbare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Eltern negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken.

§ 9 Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde

Kinder anderer Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Plätze in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Görlitz aufgenommen werden. Grundlage bildet der beschlossene Bedarfsplan der Kinderbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Görlitz über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Betreuungs- und Elternbeitragsatzung Kita Görlitz) vom 25.06.2010 außer Kraft.

Görlitz, 03.03.2017

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 3 vom 21. März 2017

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz (Elternbeitrags- und Betreuungssatzung Kita Görlitz)

(1) Der **Elternbeitrag** beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 191,39 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 119,25 Euro pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 69,76 Euro pro Monat.
4. bei der Ganztagesbetreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2 SächsFöSchulBetrVO für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 73,44 Euro pro Monat.

(Eine Übersicht über die Höhe der Elternbeiträge befindet sich am Ende dieser Anlage)

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

- (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1. Für eine Betreuung in den Ferien gilt diese Regelung entsprechend.

(Eine Übersicht über die Höhe der Elternbeiträge befindet sich am Ende dieser Anlage)

- (3) Für **Eltern mit mehreren Kindern**, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

2. Kind	-30%
3. Kind	-70%
4. Und jedes weitere Kind	-90%

- (4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag jeweils um 10%.

(Eine Übersicht über die Höhe der Elternbeiträge und die Ermäßigungsbeträge befindet sich am Ende dieser Anlage)

- (5) Für **Gastkinder** werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Hierfür wird ein Teiler von 21 Tagen pro Monat auf den jeweiligen Monatsbeitrag angewendet. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die pädagogische Angebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Für Gastkinderstatus wird keine gesonderte Ermäßigung gewährt.

(Eine Übersicht über die Höhe der Elternbeiträge befindet sich am Ende dieser Anlage.)

- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden **weitere Entgelte** nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. Für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 5,32 Euro
 2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,45 Euro
 3. Für die Betreuung als Hortkind gemäß SächsKitaG für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,15 Euro
 4. Für die Ganztagesbetreuung als Hortkind gemäß SächsFöSchulBetrVO für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,45 Euro.

Solche weiteren Entgelte werden dann erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

- (7) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt je angefangene Stunde von 25,00 Euro erhoben.
- (8) Eltern mit Wohnsitz in Zgorzelec, deren Kinder das Betreuungsangebot im Deutsch-Polnischen Kinderhaus „Zwergenhaus“ in Anspruch nehmen, zahlen einen Elternbeitrag in Höhe von 45,00 Euro pro Monat. Absatz 6 Ziffer 2 und Absatz 7 gelten entsprechend.

Neufestlegung der Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Stadt Görlitz ab 01.04.2017

<u>1. Krippe oder Tagespflege</u>	Verheiratet/Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
bis 9 Stunden Aufenthalt	EUR	EUR
1. Kind	191,39	-10% 172,25
2. Kind	-30% 133,97	-40% 114,83
3. Kind	-70% 57,42	-80% 38,28
ab 4. Kind	-90% 19,14	-100% 0,00
bis 6 Stunden Aufenthalt		
1. Kind	127,59	-10% 114,83
2. Kind	-30% 89,32	-40% 76,56
3. Kind	-70% 38,28	-80% 25,52
ab 4. Kind	-90% 12,76	-100% 0,00
bis 4,5 Stunden Aufenthalt		
1. Kind	95,70	-10% 86,13
2. Kind	-30% 66,99	-40% 57,42
3. Kind	-70% 28,71	-80% 19,14
ab 4. Kind	-90% 9,57	-100% 0,00
<u>2. Kindergarten oder Tagespflege</u>	Verheiratet/Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
bis 9 Stunden Aufenthalt	EUR	EUR
1. Kind	119,25	-10% 107,33
2. Kind	-30% 83,48	-40% 71,55
3. Kind	-70% 35,78	-80% 23,85
ab 4. Kind	-90% 11,93	-100% 0,00
bis 6 Stunden Aufenthalt		
1. Kind	79,50	-10% 71,55
2. Kind	-30% 55,65	-40% 47,70
3. Kind	-70% 23,85	-80% 15,90
ab 4. Kind	-90% 7,95	-100% 0,00
bis 4,5 Stunden Aufenthalt		
1. Kind	59,63	-10% 53,66
2. Kind	-30% 41,74	-40% 35,78
3. Kind	-70% 17,89	-80% 11,93
ab 4. Kind	-90% 5,96	-100% 0,00

<u>3. Horte nach SächsKitaG</u>	Verheiratet/Lebens-		Alleinerziehende	
	gemeinschaft			
bis 6 Stunden Aufenthalt (einschl. Frühhort)				
1. Kind		69,76	-10%	62,78
2. Kind	-30%	48,83	-40%	41,86
3. Kind	-70%	20,93	-80%	13,95
ab 4. Kind	-90%	6,98	-100%	0,00
bis 5 Stunden Aufenthalt				
1. Kind		58,13	-10%	52,32
2. Kind	-30%	40,69	-40%	34,88
3. Kind	-70%	17,44	-80%	11,63
ab 4. Kind	-90%	5,81	-100%	0,00
bis 2 Stunden Aufenthalt				
1. Kind		23,25	-10%	20,93
2. Kind	-30%	16,28	-40%	13,95
3. Kind	-70%	6,98	-80%	4,65
ab 4. Kind	-90%	2,33	-100%	0,00
<u>4. Ganztagesbetreuung im Hort nach SächsFöSchulBetrVO</u>	Verheiratet/Lebens-		Alleinerziehende	
	gemeinschaft			
bis 6 Stunden Aufenthalt				
1. Kind		73,44	-10%	66,10
2. Kind	-30%	51,41	-40%	44,06
3. Kind	-70%	22,03	-80%	14,69
ab 4. Kind	-90%	7,34	-100%	0,00
bis 5 Stunden Aufenthalt				
1. Kind		61,20	-10%	55,08
2. Kind	-30%	42,84	-40%	36,72
3. Kind	-70%	18,36	-80%	12,24
ab 4. Kind	-90%	6,12	-100%	0,00